

Stellungnahme des SMS

Uran in Mineralwasser

Uran kommt praktisch in jeder Form von Wasser vor, inklusive Leitungswasser. Das Vorkommen von Uran in Wasser hängt von der Herkunft des Wassers ab, das heisst, durch welche Gesteinsschichten es fliesst.

Die Schweizer Fremd- und Inhaltsstoffverordnung (FIV) regelt Uran nur über die Aktivität (Radiotoxizität). Für Uran als physischer Inhaltsstoff gibt es weder in der Schweiz noch in der EU einen Grenzwert. In den USA gilt ein Grenzwert von 30 µg/l Trinkwasser. Alle Mineralwässer unserer Mitglieder liegen unseres Wissens klar unter diesem Wert.

Die WHO befasst sich seit längerer Zeit mit Uran im Mineralwasser. Es existieren zwei Arbeitsgruppen, wobei sich die eine mit der Radiotoxizität des Urans befasst (Radiotox) und die andere mit der chemischen Toxizität (Chemtox). Die Radiotox-Gruppe kam vor vielen Jahren zu einer Empfehlung, wonach 20 µg/l nicht überschritten werden sollen. Die Chemtox-Gruppe ging ursprünglich von völlig anderen Annahmen über die leibliche Aufnahme von Uran über das Trinkwasser aus, was zu einer Empfehlung von 2 µg/l führte. Nach unübersehbaren Einwendungen seitens der Wissenschaft hat die Chemtox-Gruppe ihre Empfehlung revidieren müssen und hat sie bei 15 µg/l festgelegt. Diese Empfehlung liegt also ziemlich nahe bei jener der Radiotox-Gruppe. Aus der Sicht der WHO ist es somit wissenschaftlich nicht haltbar, Werte unter 15 µg/l als gesundheitlich bedenklich zu bezeichnen.

In der Schweiz ist es nicht gängige Praxis, Mineralwässer speziell für Säuglinge auszuloben; folglich steht der Interventionswert von 2 µg/l nicht zur Diskussion. Uranwerte, welche unter 15 µg/l liegen, sind gemäss heute vorliegenden Erkenntnissen als unproblematisch einzustufen. Bei Werten zwischen 15 und 30 µg/l sollte in jedem Einzelfall geprüft werden, ob Wasserbehandlungsmassnahmen angezeigt sind.

Vor rund vier Jahren hat das deutsche Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) eine gross angelegte Untersuchung von Mineralwässern (darunter auch schweizerischen!) auf radioaktive Inhaltsstoffe abgeschlossen. In ihrer Pressemitteilung Nr. 40 vom 30.9.2002 zog das BfS folgendes Fazit (Zitat): **"Von den untersuchten Mineralwässern geht aus strahlenhygienischer Sicht keine Gefahr für die Gesundheit aus."**

Zum schweizerischen Lebensmittelrecht im Speziellen:

In der *Fremd- und Inhaltsstoffverordnung (FIV)* ist für Uran, wie oben erwähnt, weder ein Toleranz- noch ein Grenzwert angegeben.

Auch in der *Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser* sind keine Anforderungen betreffend Uran als Inhaltsstoff festgehalten. Beim natürlichen Mineralwasser geht das schweizerische Lebensmittelrecht von einer Idealvorstellung aus, die sich in Artikel 13 Absatz 1 der VO über Trink-, Quell- und Mineralwasser wie folgt ausdrückt:

"Natürliches Mineralwasser darf keiner Behandlung unterworfen werden und mit keinem Zusatz versehen werden." Absatz 2 von Artikel 13 erlaubt dann allerdings Ausnahmen von diesem Grundsatz, nämlich *"das Dekantieren und Filtrieren..... zum Entfernen oder Vermindern von unerwünschten Bestandteilen, sofern das Mineralwasser durch diese Behandlung in seinen wesentlichen Bestandteilen keine Veränderung erfährt."*

Eine solche Behandlung könnte allenfalls bei hohen Uranwerten angezeigt sein, die den von der WHO empfohlenen Werten (15 µg/l resp. 20µg/l) nahe kommen respektive diese übersteigen.